

Satzung

zur Festsetzung des Einheitssatzes (Aufwandsersatz) für Grundstücksanschlussleitungen

vom 16. Februar 2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Schleiden am 15. Februar 2001 folgende Satzung zur Festsetzung des Einheitssatzes (Aufwandsersatz) für Grundstücksanschlussleitungen beschlossen:

§ 1

(1) Der nach § 18 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse für den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse durch besondere Satzung festzulegende Einheitssatz (Aufwandsersatz) wird

- | | | | | |
|----|---|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| a) | bei Grundstücksanschlüssen, die gleichzeitig oder im Zusammenhang mit der Verlegung von Haupt- oder Nebensammlern sowohl für die Herstellung als auch für die Erneuerung und Beseitigung (innerhalb der Maßnahme) | | | |
| | aa) | bei nur einer Anschlussleitung auf | 415,00 DM | ab.1.1.2002 212,20 Euro |
| | | ab) | bei zwei Anschlussleitungen auf | 310,00 DM ab 1.1.2002 158,50 Euro |
| b) | bei allen übrigen Grundstücksanschlüssen sowohl für die Herstellung als auch für die Erneuerung und Beseitigung
(Einzelanschlüsse außerhalb der Maßnahme) | | | |
| | | ba) | bei nur einer Anschlussleitung auf | 1.100,00 DM ab 1.1.2002 562,50 Euro |
| | | bb) | bei zwei Anschlussleitungen auf | 730,00 DM ab 1.1.2002 373,00 Euro |

je Meter Anschlussleitung festgesetzt.

(2) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten der Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 2

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung des Einheitssatzes (Aufwandsersatz) für Grundstücksanschlussleitungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 16. Februar 2001
Der Bürgermeister:
Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung des Einheitssatzes (Aufwandsersatz) für Grundstücksanschlussleitungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 15. Februar 2001 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 16. Februar 2001
Der Bürgermeister:
Lorbach